

Was ändert sich für die Züchter?

Am 10. Jänner 2022 ist ein Dekret mit zahlreichen Neuerungen für die Führung des Pferderegisters in Kraft getreten (Dekret des italienischen Gesundheitsministeriums vom 30.09.2021).

Wichtigster Aspekt: Es wird in Zukunft nur mehr eine einzige Datenbank für Pferde geben, und zwar die Banca Dati Nazionale (BDN). Diese ist somit Bezugspunkt für alle Dienste und Einrichtungen. Angesichts der Vielzahl der Bestimmungen ist es für Pferdehalter:innen doch etwas schwierig, den Überblick zu bewahren. Dennoch gilt es, genau Bescheid zu wissen, denn rein rechtlich sind die Pferdehalter:innen für die korrekte Meldung der Daten zuständig. Natürlich sind Behörden und Zuchtorganisationen bestrebt, entsprechende Beratung und Unterstützung zu bieten. Deshalb auch von unserer Seite hier ein kurzer Leitfaden.

Allgemeine Infos

Wer ist in Südtirol für das Pferderegister zuständig?

- I. • Südtiroler Haflinger Pferdezuchtverband (kurz Zuchtverband) für Zuchtperde der Rassen Haflinger und Noriker (registrierte Pferde), in Abstimmung mit ANACRHA1, dem italienischen Nationalverband
- II. • Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände (kurz Vereinigung) für Pferde, die in keinem Zuchtbuch eingetragen sind
- III. • FISE für Sportperde, die einer internationalen Organisation angehören (Sportperde)

Wer ist für die korrekte Meldung der Daten verantwortlich?

Der Betriebsinhaber, der im Gesetzestext als Unternehmer bezeichnet wird. Darunter versteht man „alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, mit Ausnahme von Heimtierhaltern und Tierärzten“.

Eigene Bestandsdaten prüfen wie?

- Ab dem Datum des Inkrafttretens des Dekretes (Veröffentlichung am 21.12.2021) hat der Unternehmer 180 Tage Zeit, um die eigenen Bestandsdaten in der BDN zu überprüfen und zu korrigieren.
- Für den Zugang zur BDN muss ein Account angelegt werden.

- Der Zugang zum Account kann per Vollmacht auch an andere weitergegeben werden.

Was ist bei der Fohlengeburt zu beachten?

Um welches Fohlen handelt es sich?

- I. Ein Zuchtfohlen der Rasse Haflinger und Noriker (registriertes Pferd)
 - a. Der Unternehmer meldet die Geburt dem Zuchtverband innerhalb von 10 Tagen durch Abgabe des Belegscheins.
 - b. Der Zuchtverband sorgt für die Eintragung des Fohlens in die BDN innerhalb von 60 Tagen.

- c. Der Zuchtverband hat nun 12 Monate Zeit, das Setzen des Mikrochips über einen Tierarzt zu organisieren (im Rahmen der Fohlenerhebung), und das lebenslange Identifikationsdokument (ehemaliger Pferdepass) zu erstellen.

Damit ist die Registrierung in der BDN abgeschlossen.

II. Ein Fohlen einer Rasse/Kreuzung ohne Zuchtbuch (gewöhnliches Pferd)

- a. Der Unternehmer meldet die Geburt des Fohlens der Vereinigung oder der FISE oder dem ermächtigten freiberuflichen Tierarzt innerhalb von 60 Tagen.
- b. Der Unternehmer kann die

Geburtsmeldung auch selbst direkt auf dem Portal vornehmen.

- c. Die Vereinigung, die FISE oder der freiberufliche Tierarzt registrieren die Geburtsmeldung in der BDN und haben nun 6 Monate Zeit, das Einsetzen des Mikrochips über einen Tierarzt zu organisieren und das lebenslange Identifikationsdokument (ehemaliger Pferdepass) zu erstellen.

- d. Der freiberufliche Tierarzt kann nur den ersten Ausdruck des Identifikationsdokuments erstellen. Anpassungen und Änderungen kann nur die Vereinigung bzw. die FISE vornehmen.

Für I. und II. gilt:
Etwaige Änderungen müssen in der BDN eingefügt werden, diese erstellt ein Etikett, das in das Identifikationsdokument eingeklebt wird.

III. Fohlen, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt zur Schlachtung bestimmt sind.

- a. Der Unternehmer meldet die Geburt innerhalb von 60 Tagen bei der Vereinigung.
- b. Der Unternehmer kann die Geburtsmeldung selbst direkt auf dem Portal vornehmen.
- c. Das Fohlen erhält eine vereinfachte Kennzeichnung mittels Fesselband und darf den Geburtsort nur verlassen, um zum Schlachthof gebracht zu werden.

